

Geschäftsordnung der Eisenbahnfreunde Hönnetal e.V.

Teil I - Wahlordnung

§ 1 - Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung gilt für Vorstandswahlen (§§ 1 bis 12 und § 16) und für Kassenprüferwahlen (§§ 1 bis 11 und § 13 bis 16).

§ 2 - Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß ist für die Leitung, Durchführung und Auszählung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Er wird aus der Mitte der Wahlberechtigten der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Wahlausschußvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende darf nicht Inhaber eines Vorstandsamtes im Verein sein.

§ 3 - Vorschlagsrecht

- (1) Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, mündlich Wahlvorschläge beim Wahlausschuß vorzutragen.

§ 4 - Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- (2) Zur Ausübung des passiven Wahlrechts bei Wahlen für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und für Kassenprüfer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

§ 5 - Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim.
- (2) Die Kassenprüfer werden in offener Wahl per Handzeichen gewählt.
- (3) Die Wahlen der einzelnen Vorstandsämter, außer Beisitzer, erfolgen getrennt voneinander.
- (4) Die wahlberechtigten Mitglieder schreiben den Namen von einem der vorgeschlagenen Kandidaten auf vorbereitete Stimmzettel.
- (5) Bei der Wahl der ein bis vier Beisitzer können jedoch die Namen von bis zu vier der vorgeschlagenen Kandidaten auf einem Stimmzettel vermerkt werden.
- (6) Ist der Wahlgang abgeschlossen, werden die Stimmzettel von den Mitgliedern des Wahlausschusses eingesammelt und ausgezählt.
- (7) Der Wahlausschußvorsitzende überzeugt sich, ob alle Wahlberechtigten jeweils nur einen Stimmzettel abgegeben haben.
- (8) Er verkündet nach der Auszählung sofort das Ergebnis.

§ 6 - Erforderliche Mehrheiten

- (1) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7 - Stimmenthaltungen

- (1) Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und werden bei der Feststellung, ob ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat, nicht berücksichtigt.

§ 8 - Stichwahl

- (1) Hat nach dem ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, durchgeführt.

§ 9 - Losentscheid

(1) Bringt auch die Stichwahl keine Entscheidung, wird die Wahl durch das Los entschieden.

§ 10 - Wahlausschußvorsitzender

(1) Steht der Wahlausschußvorsitzende selbst in einem Wahlgang zur Wahl, so übernimmt der ältere der zwei weiteren Wahlausschußmitglieder für diese Wahl die Aufgabe des Wahlausschußvorsitzenden.

§ 11 - Zweifelsfälle

(1) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschußvorsitzende im Sinne der Wahlordnung.

§ 12 - Wahl des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

(2) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 - Wahl der Kassenprüfer

(1) Es werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) Hierbei muß eine Überlappung der Amtszeit gewährleistet sein.

(3) Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 14 - Aufgaben der Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geben auf der jährlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht ab.

(2) Der Kassenprüfungsbericht erstreckt sich auf die rechnerische Überprüfung der Kasse und die korrekte Kassenführung.

§ 15 - Entlastung

(1) Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichtes sprechen die beiden Kassenprüfer die Empfehlung aus, dem Vorstand und insbesondere dem Kassenverwalter in finanzieller Hinsicht Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.

§ 16 - Änderung der Wahlordnung

(1) Diese Wahlordnung kann nur durch förmlichen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Hierfür genügt die einfache Mehrheit.

(3) Sofern Änderungen auch Teile der Satzung betreffen, bedürfen diese der Dreiviertelmehrheit sowie einer gleichzeitigen Satzungsänderung.

Teil II - Beitragsordnung

§1 - Allgemeines

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungstermine werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 - Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt seit dem 1.1. 2009 24,00 € jährlich.
- (2) Mit der Vollendung des 14.Lebensjahres sind die Mitglieder zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 3 - Ermäßigung bzw. Aussetzung des Beitrages

- (1) Mitglieder, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, die aber noch
 - a) Schüler/-innen oder Studierende,
 - b) Auszubildende,
 - c) Wehrdienstleistende,
 - d) Zivildienstleistende,sind, zahlen generell den halben Beitrag.
- (2) Sind Ehepartner beide Vereinsmitglied, zahlen sie zusammen 1 ½ Mitgliedsbeiträge.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf besonderen Antrag oder aus eigenem Ermessen eine Beitragsermäßigung oder Aussetzung beschließen.

§ 4 - Zahlungstermin

- (1) Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 30.4. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 - Änderung der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung kann nur durch förmlichen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Hierfür genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Sofern Änderungen auch Teile der Satzung betreffen, bedürfen diese der Dreiviertelmehrheit sowie einer gleichzeitigen Satzungsänderung.

Balve/Menden, den 18.01.2008